

28.10.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Wizu **Punkt** der 704. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1996

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und
Sozialausschuß über die gesetzgeberische Transparenz im
Binnenmarkt für die Dienste der Informationsgesellschaft

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des
Rates zur dritten Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein
Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen
Vorschriften

KOM(96) 392 endg.; Ratsdok. 9726/96

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, daß Transparenz zwischen den Mitgliedstaaten der EU und der Kommission in bezug auf gesetzgeberische Maßnahmen im Bereich der Informationsgesellschaft notwendig ist.
2. Die Länder streben deshalb nach wie vor enge und gegenseitige Konsultationen mit der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten an.
3. In diesen Konsultationen wird insbesondere zu prüfen sein, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Harmonisierung der Vorschriften der Mitgliedstaaten mit dem Ziel der Einführung gesetzlicher Mindeststandards erforderlich ist.

Ausgeliefert am 29. OKT. 1996

4. Der vorliegende Vorschlag für eine Richtlinie wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Mit dem vorgesehenen Verfahren der vorherigen Notifikation könnten erforderliche Gesetzgebungsvorhaben der Länder im Bereich der neuen Dienste um bis zu 18 Monate durch die Kommission verzögert werden. Angesichts der rasch voranschreitenden Entwicklung der Informationsgesellschaft erscheint eine solche Regelung unangemessen. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang auf Regelungsnotwendigkeiten in den Bereichen Jugend-, Daten- und Verbraucherschutz hin. Die Länder beabsichtigen, hierzu in Kürze einen Staatsvertrag über Mediendienste abzuschließen, der Regelungen für bestimmte Abrufdienste trifft, die an die Allgemeinheit gerichtet sind.
5. Das vorgesehene Verfahren steht dem auch von den Ländern verfolgten Anliegen, Rechts- und Planungssicherheit für die Mediendienstunternehmen zu schaffen, entgegen, da die zügige Umsetzung eines anerkannten Regelungsbedarfs behindert wird.
6. Dem Richtlinienvorschlag kommt nach Auffassung des Bundesrates ferner Präjudizwirkung für andere Bereiche zu. Mit gleicher oder ähnlicher Begründung könnten auch andere Bereiche der Gesetzgebung einem solchen Verfahren unterzogen werden.
7. Der Bundesrat lehnt deshalb den vorliegenden Vorschlag ab. Er fordert die Bundesregierung auf, dem Vorschlag im Rat der Europäischen Union ihre Zustimmung zu verweigern.

28.10.96**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - Fz - U - Wo**zu **Punkt** der 704. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1996

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

A**Der Finanzausschuß (Fz) und****der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wo

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet darauf hinzuwirken, daß das Gesetzgebungsverfahren für das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" nur entsprechend dem Fortschritt des Gesetzgebungsverfahrens für das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) und unter Berücksichtigung der demnach vorgesehenen Zulässigkeitsregelungen für die Umnutzung der Bausubstanz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe weiterbetrieben wird.

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Ergänzung des § 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küsten-

29. OKT. 1996**Ausgeliefert am**

(noch Ziffer 1)

schutzes" um einen neuen Fördertatbestand für Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz vor. Damit sollen nach der Begründung des Gesetzentwurfs gegenüber der geltenden Rechtslage auch solche Umnutzungen in die Förderung einbezogen werden, die auf die Erzielung nicht betriebsbezogener Zusatzeinkommen, z.B. aus Vermietung und Verpachtung sowie durch die Schaffung gewerblicher Arbeitsplätze gerichtet sind.

Das mittlerweile ebenfalls eingeleitete Gesetzgebungsverfahren für ein Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) sieht in Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe d eine Änderung der Zulassungstatbestände des § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für Umnutzungen der Bausubstanz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe vor; diese Änderungen sollen zum 01.01.1998 in Kraft treten. Welche Fassung § 35 Abs. 4 BauGB letztlich erhalten wird, ist derzeit noch nicht absehbar.

Das bedeutet, daß der vorliegende Gesetzentwurf eine finanzielle Förderung für bestimmte Maßnahmen vorsieht, obwohl noch offen ist, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen derartige Maßnahmen nach dem 01.01.1998 zulässig sein werden.

Aus diesem Grund kann dieses Gesetzgebungsverfahren gegenüber dem Gesetzgebungsverfahren für das BauROG nicht zeitlich vorgezogen betrieben werden. Eine Abstimmung beider Verfahren ermöglicht es, gegebenenfalls auch materielle Abstimmungen vorzunehmen.

Fz 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 a - neu -

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende neue Nummer 2 a einzufügen:

"2a. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger wegen Nichterfüllung der Bedingungen zurückgezahlt werden, leitet das Land in Höhe des Bundesanteils an den Bund weiter."

Begründung:

Der Bundesrat bleibt bei seiner Rechtsauffassung, daß Zinsen im Zusammenhang mit der Rückforderung von Zuwendungen dem Bund anteilig nicht zustehen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Rechtszustand wieder hergestellt, der bis zur Änderung des Gesetzes im Jahr 1988 bestanden hat.

B

3. Der **federführende Agrarausschuß** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf Einwendungen nicht zu
erheben.